

# GR\_GERICHTE S 2011 2 vom 17. Mai 2011

GR Gerichte, 2011-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2011\\_2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2011_2)

FR: GR\_GERICHTE S 2011 2 du 17 mai 2011

IT: GR\_GERICHTE S 2011 2 del 17 maggio 2011

## Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Januar 2008 zu entnehmen, dass Arbeitsversuche ab dem 31. März 2008 zu 50%, ab 15. Mai 2008 zu 60% und ab 1. September 2008 wieder zu 100% unternommen wurden. Auch Dr. med. ... bestätigte im Arztbericht vom 29. September 2008 noch ausdrücklich, dass dem Versicherten eine vollständige Wiederaufnahme der Arbeit (zu 100%) ab 18. September 2008 wieder zumutbar sei. In Würdigung dieser Atteste als auch der übrigen Beurteilungen im Nachgang zu den zusätzlich erlittenen Unfällen seit 1998 lässt sich demnach festhalten, dass niemals eine längere und volle Arbeitsunfähigkeit bestand, weshalb auch dieses Kriterium sicherlich nicht erfüllt wurde. c) Daraus ergibt sich, dass im konkreten Fall kein einziges Kriterium für die Befürwortung des adäquaten Kausalzusammenhangs bei mittelschweren Unfällen (mangels Einzigartigkeit oder Häufigkeit der dafür von der Gerichtspraxis verlangten Leistungsvoraussetzungen) als erfüllt taxiert werden kann. Infolge Fehlens der adäquaten Unfallkausalität zwischen dem Grundunfall (Motorradunfall 1998 samt Unfälle 2004/05/07/08/09) und den 10 Jahre später (Einstelldatum 31. März 2010) noch geklagten Gesundheitsbeeinträchtigungen (Nacken-/Kopf- und Rückenschmerzen) hat die Vorinstanz somit aber zu Recht auf jede weitere Leistungspflicht aus UVG - ab dem strittigen Einstelldatum per Ende März 2010 - verzichtet.

### E. 5

a) Der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. November 2010 ist infolgedessen rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde vom 3. Januar 2011 führt. b) Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren laut Art. 61 lit. a ATSG – ausser hier nicht zutreffender Ausnahmen – grundsätzlich kostenlos ist. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Vorinstanz nicht zu (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.